



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.XXVI. Von des Duca d'Amalfi Abreise von Nürnberg.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Sept.

§. XXVI.

1650.
Sept.Duca d'Amalfi
Abreise
von Nürnberg.

Mittwochs den ^{28. Aug.}_{7. Sept.} geschah der wirkliche Aufbruch und Abzug des Kayserlichen General-Lieutenants und bishero gewesenen Kayserlichen Principal-Gesandten auf dem Friedens-Executions-Convent, Duca d'Amalfi, von Nürnberg; die gesammten Stände verrichteten des Vormittags ihre nöthmahlige Dancksagung für den angewendeten mühevollen Fleiß, nebst gebührenden Glückwunsch zur Reyse. Der Auszug erfolgte des Nachmittags gegen 3. Uhr, dergestalt, daß erstlich der Duca d'Amalfi, in Begleitung Seiner Leib-Guarde von Archibousiers, und des Chur-Sächsischen Gesandten eben damals zu Nürnberg angelangter ziemlich starken Convoy, so dann der Nürnbergischen Dragoner, Geschlechter und Kauffleute, welche auf die 120. Pferde zusammen gebracht, voraus fuhr, worauf der Französische Ambassadeur,

Monsieur d'Avancourt, neben welchem der Pfalz-Graf von Sulzbach in des Duca d'Amalfi Caret fuhr, und sodann alle anwesende Churfürstliche und Städtische Gesandten, wie auch andere Kayserliche Officiers folgten: Nachdem nun der ganze Schwarm sich außer den Schanzen befunden; wurde sowohl von denen dahin geordneten Compagnien der Stadt-Nürnbergischen Mousquetiers, als auch von den Constablern auf den Batterien und Thürmen um die ganze Stadt aus Canonen drey-mahl Salve geschossen, und hiernächst bey der Wege-Scheidung gegen Altorf und Feucht abermahln im freyen Feld endlicher Abschied genommen, und vorige Sincerationes ganz beweglich wiederholtet. Worauf der Duca d'Amalfi eilend fort, und noch selbe Nacht auf Neumarkt passirte, um zeitlich bey Seiner Kayserlichen Majestät zu erscheinen.

§. XXVII.

Explication
über die Ab-
schaffung
mar. Zölle.

Nach der Abreise des Duca d'Amalfi wurden die Publica etwas stille, und wurde hauptsächlich in der Sulzbachischen Sache von denen zurück gebiebenen Kayserlichen Gesandten Vollmar und Cranio, dann denen darzu erwählten Mediatoribus, gehandelt. Montags aber, den 7. Sept. wurde ordentlicher Deputations-Rath gehalten, und kam darinnen vor, daß ob zwar in denen an die Creyse jüngsthan beliebten Schreiben, die Zölle und Licenzen betreffend, man den Terminum der unrechtmäßigen Zölle auf das Jahr 1618. gesetzt habe; so sey doch solches dem Instrumento Pacis nicht allerdings gemäß, weil darinnen Articulo IX. enthalten sey: *Prout ante hos Motus bellicos a pluribus retro annis fuit*: Da dann das Wort *retro* sich in den Motibus bellicis endete, und viele Zeit vorher seinen Anfang gewinne, dahero man dieserwegen ein Postscriptum denen ergehenden Anschreiben beizulegen resolvirte, wie ab der im vorherstehenden §. XXV. unter N. VI. eingeführten Anlaage zu ersen ist.

Zweyter Theil.

Und weil der Commendant in Heilbrunn an die Creysch-ausschreibende Fürsten in Schwaben nach N. I. geschrieben hatte, Sie möchten mit Reichung der Contribution für und für, und zwar per Anticipationem continuiren, oder im widrigen der Execution gewärtigen, worüber sich die Stände selbigen Creyses heftig beschwehrt; So wurde Ihnen Extractus Protocoll vom 7. Jul. zugestellt, um daraus zu ersen, unter was vor Bedingung die 45. M. Thlr. wären verwilligt worden, welchen Extract man auch an die übrigen Creyse, obgemeldeter massen, denen Ausschreiben, wie ab N. VII. erhellet, communicirte. Ingleichen wurde an die Stadt Bremen, sich dem Oldenburgischen Weser-Zoll nicht ferner zu widersetzen, Innhalt N. II. zu schreiben resolvirt.

N. I.

N. II.

Ferner wiederholtete Pfalz-Neuburg keine alte Klagen über Chur-Pfalz wegen Occupation der Stadt Weyden; Bey der darüber gehaltenen Umfrage wurde per Unanimita davor gehalten, die Occupatio sey unrechtmäßiger Weise,
Bbb bb 2 und

Von der
Stadt Wey-
den.